




---

## Resolution 2362(2017)

verabschiedet auf der 7988. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juni 2017

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016) und 2357 (2017) verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“), sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, mit Resolution 2278 (2016) bis zum Juli 2017 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Hinweis auf die Resolution 2259 (2015), in der die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßt und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wurden, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, und in dieser Hinsicht keine Entschlossenheit bekundend, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

17-10869(G)

\*17 10869 \*



mit dem Ausdruck einer Besorgnis darüber, dass die unethische Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung der nationalen Einheit untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

mit dem Ausdruck einer Unterstützung für die Anstrengungen Libyens, die Unterbrechungen der Energieausfuhr Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und erneut erklärend, dass die Kontrolle über alle Anlagen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

52 tf ucr n(s45(e)-8( 9(uc)4( 2(na212(A))w)a(e)-858157 Td 08.002 f 8( W)(r)-10( )-6(r)5(A1



gewalt der Regierung der nationalen Eintracht und im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens sein muss;

7. bekräftigt, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer Resolution 2174 (2014) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen beantragen kann, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte bestimmt sind, um die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar-Scharia und andere in Libyen operierende mit Al-Qaida verbundene Gruppen zu bekämpfen, fordert den Ausschuss auf, diese Anträge rasch zu prüfen, und bekräftigt die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegebenenfalls eine Überprüfung des Waffenembargos zu erwägen;

8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf der Regierung der nationalen Eintracht auf Anfrage zu helfen, indem sie ihr die notwendige Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und des Kapazitätsaufbaus bereitstellen, als Reaktion auf die Bedrohungen der libyschen Sicherheit und zur Bezwingung von ISIL, von Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar-Scharia und anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Gruppen;

9. legt der Regierung der nationalen Eintracht eindringlich nahe die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer der Resolution 2174 (2014) in Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch

(2015) und dieser Resolution geändert wurde, oder die Beteiligung an solchen Angriffen umfassen können;

12. bekundet erneute Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt